

Unter welchen Voraussetzungen sind körpernahe Dienstleistungen erlaubt?

Als körpernahe Dienstleistungen gelten insbesondere Dienstleistungen der Friseure und Perückenmacher (Stylisten), Kosmetiker (Schönheitspfleger) sowie Dienstleistungen der Masseure und Fußpfleger.

Um körpernahe Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, gilt für **Kunden** Folgendes:

- Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske und**
- **Nachweis einer [geringen epidemiologischen Gefahr](#)**

Der Kunde hat den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Betreiber und **Mitarbeiter** mit unmittelbarem Kundenkontakt müssen ebenfalls einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen. Wird ein negatives [Testergebnis](#) vorgelegt, so ist dieses spätestens alle sieben Tage zu erneuern. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Auch bei Vorlage des Nachweises besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer eng anliegenden MNS-Maske.

Achtung: Mobile körpernahe Dienstleister dürfen auswärtige Arbeitsstellen (dazu zählt etwa auch die Wohnung des Kunden im Rahmen von „Hausbesuchen“) nur betreten, wenn ein Nachweis einer [geringen epidemiologischen Gefahr](#) erbracht werden kann.

Weitere Vorgaben:

- Während der Dienstleistungserbringung ist die Konsumation von Speisen und Getränken verboten.
- Es dürfen sich gleichzeitig nur so viele Kunden im Kundenbereich aufhalten, dass **pro Kunde mindestens 10 m²** zur Verfügung stehen. Ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², so darf jeweils nur ein einziger Kunde (zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) das Geschäft betreten.
- Der Mindestabstand von 2 Metern ist grundsätzlich einzuhalten (außer zwischen Kunden und Dienstleistungserbringer).